

# **Satzung für einen „Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen – Lippe“**

## **Präambel**

Die Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Lippe, Minden-Lübbecke sind Mitglieder des Zweckverbandes „Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Ostwestfalen-Lippe“, die Städte Münster, Bocholt und Rheine und die Kreise Coesfeld, Borken, Steinfurt und Warendorf sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sind Mitglieder des Zweckverbandes „Westfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung Münster“.

Die beiden Zweckverbände und ihre Mitglieder beschließen die Fusion der Zweckverbände zu dem Zweckverband „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen - Lippe“ und in unmittelbarer Folge die Auflösung der oben genannten Zweckverbände.

Mitglieder des Zweckverbandes „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen - Lippe“ sind die Städte Bielefeld, Bocholt, Münster und Rheine und die Kreise Coesfeld, Borken, Gütersloh, Herford, Lippe, Minden-Lübbecke, Steinfurt und Warendorf sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Diese vereinbaren folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen – Lippe“. Er ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Zweckverbände „Westfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung Münster“ und „Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Ostwestfalen-Lippe“.
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Bielefeld.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband ist Träger des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Westfalen - Lippe, nachfolgend „Studieninstitut“ genannt.
- (2) Das Studieninstitut unterhält auf Dauer gleichwertige Abteilungen an den Standorten Bielefeld und Münster.
- (3) Das Studieninstitut hat die Aufgabe, den Dienstkräften der Gemeinden und Gemeindeverbände des Institutsbezirks die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese auf der Grundlage der verbindlichen Curricula vorzubereiten.
- (4) Das Studieninstitut kann auch Personal anderer Verwaltungen, Körperschaften und Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, ausbilden, prüfen, fortbilden und beraten.
- (5) Das Studieninstitut bietet Fortbildung in den verschiedenen Bereichen kommunalen Handelns an.
- (6) Das Studieninstitut kann weitere Aufgaben übernehmen.

## **§ 3**

### **Verwaltung und Organisation des Zweckverbandes**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
  - die Versammlung
  - der Vorstand/die Vorstandsvorsitzende.
- (2) Zu ihrer Unterstützung wird ein Institutsausschuss gebildet.

- (3) Der Zweckverband bestellt einen hauptamtlichen Studienleiter/eine hauptamtliche Studienleiterin.

## **§ 4**

### **Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die sie sich vorbehält, soweit nicht im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit [GkG] oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
- a) den Erlass und die Änderung der Institutsordnung und der Prüfungsordnungen für das Studieninstitut im Rahmen der geltenden Vorschriften,
  - b) die Wahl der Mitglieder des Institutsausschusses,
  - c) die Wahl des hauptamtlichen Studienleiters/der hauptamtlichen Studienleiterin und die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der übrigen hauptamtlichen Lehrkräfte,
  - d) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie die Festsetzung der Verbandsumlage,
  - e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin,
  - f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
  - g) die Änderung der Verbandssatzung,
  - h) die Übernahme weiterer Aufgaben (§ 2 Abs. 6),
  - i) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Im Übrigen kann die Verbandsversammlung die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten des Zweckverbandes auf den Institutsausschuss oder den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin übertragen.

## **§ 5**

### **Mitglieder und Vorsitz der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter/eine Vertreterin und bestellt zwei Stellvertreter(innen), deren Reihenfolge in der Vertretung bei der Bestellung festzulegen ist.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin des/der Vorsitzenden.

## **§ 6**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein; er/sie setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr bis spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung vorgelegt werden. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Ein nicht der Verbandsversammlung angehörender Verbandsvorsteher/Eine nicht der Verbandsversammlung angehörende Verbandsvorsteherin sowie der Studienleiter/die Studienleiterin und seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, insbesondere der Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (5) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, darf nur abgestimmt werden, wenn 3/4 der Anwesenden zustimmen.
- (6) Über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und einem Schriftführer/einer Schriftführerin, den/die die Verbandsversammlung bestellt, unterzeichnet wird.

## **§ 7**

### **Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin**

- (1) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen oder mit Zustimmung seines/seiner Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter/Vertreterinnen oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Er/Sie wird von seinem/ihrem Vertreter/ihrer Vertreterin im Hauptamt vertreten.
- (2) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin vertritt den Zweckverband nach außen und trifft die Entscheidungen in allen Institutsangelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung, dem Institutsausschuss oder anderen Ausschüssen vorbehalten sind.
- (3) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin ist Institutsvorsteher/Institutsvorsteherin im Sinne der Prüfungsordnungen.

## **§ 8**

### **Institutsausschuss**

- (1) Dem Institutsausschuss gehören folgende Mitglieder an:
  - a) je ein Vertreter/eine Vertreterin der kreisfreien Städte,
  - b) zwei Vertreter/Vertreterinnen der Kreise,
  - c) ein Vertreter/eine Vertreterin des Landschaftsverbandes Westfalen – Lippe,
  - d) drei Vertreter/Vertreterinnen kreisangehöriger Gemeinden,
  - e) zwei Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterinnen,
  - f) ein nebenamtlicher Dozent/eine nebenamtliche Dozentin.

Die Mitglieder werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren, längstens bis zum Ablauf der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt; für jedes dieser Mitglieder wird jeweils aus demselben Personenkreis ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt.
- (2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (3) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin sowie der Studienleiter/die Studienleiterin und seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen nehmen an den Sitzungen des Institutsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Institutsausschuss berät die Verbandsversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

Er berät und entscheidet in allen wichtigen Fragen des Studieninstituts, soweit sie nicht der Verbandsversammlung beziehungsweise dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin vorbehalten sind.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Institutsordnung und der Prüfungsordnungen.

## **§ 9**

### **Hauptamtliche Dienstkräfte des Zweckverbandes**

- (1) Der Studienleiter/Die Studienleiterin wird auf Zeit berufen. Die übrigen hauptamtlichen Dienstkräfte werden als Beamte/Beamtinnen des Zweckverbandes auf Lebenszeit eingestellt oder im Angestellten- bzw. Arbeiterverhältnis beschäftigt. Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen und die Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen werden vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin bestellt. Es ist auch eine Abordnung von anderen Verwaltungen zum Zweckverband möglich.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten bzw. Arbeitern/Arbeiterinnen bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin oder seinen Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin. Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstweisung übertragen.

## **§ 10**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin oder seinem Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung und solche Geschäfte, die der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin nach § 9 Abs. 2 Satz 2 übertragen hat.

## **§ 11**

### **Studienleiter/Studienleiterin**

- (1) Der Studienleiter/Die Studienleiterin führt die Geschäfte des Studieninstituts.
- (2) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin kann weitere Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes auf den Studienleiter/die Studienleiterin übertragen.
- (3) Der Studienleiter/Die Studienleiterin nimmt die Funktion des Kämmerers/der Kämmerin wahr.
- (4) Der Studienleiter/Die Studienleiterin ist dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin verantwortlich.

## **§ 12**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch Entgelte und weitere sonstige Einnahmen gedeckt ist, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Die Gesamthöhe der Umlage wird von der Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossen. Der Gesamtbetrag ist von den Mitgliedern des Zweckverbandes nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzubringen. Als Einwohner sind die vom Statistischen Landesamt jeweils auf den 31. Dezember des vorletzten Jahres fortgeschriebenen Zahlen über die Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.
- (2) Die Versorgungslasten werden durch eine Versorgungsumlage entsprechend dem Maßstab in Abs. 1 aufgebracht.
- (3) Kreise, die nur aus einem Teil ihres Gebietes Teilnehmende entsenden, werden hierbei nur mit einem entsprechenden, von der Verbandsversammlung festzusetzenden Teilbetrag herangezogen.
- (4) Die Verbandsmitglieder stellen die an den Unterrichtsorten erforderlichen Räume einschließlich Heizung und Beleuchtung unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) Die Prüfung der Jahresrechnung führt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Münster durch.

## **§ 13**

### **Ausscheiden eines Mitglieds**

Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist mit Zustimmung von 3/4 der Verbandsmitglieder und nur mit zweijähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich. Das ausscheidende Mitglied hat bis zum Tag des Ausscheidens entstandene Versorgungsverpflichtungen anteilmäßig zu tragen und wird in dem gleichen Umfang an dem Reinvermögen beteiligt. Es gilt der in § 12 Abs. 1 genannte Maßstab.

## **§ 14**

### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die bestehenden Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder in dem Verhältnis nach § 12 Abs. 1 über. Die Abwicklung erfolgt durch den bisherigen Verbandsvorsteher/die bisherige Verbandsvorsteherin.
- (2) Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle der Auflösung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung. Bestehende Versorgungslasten sind von den Verbandsmitgliedern entsprechend der Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 zu übernehmen.

## **§ 15**

### **Aufsichtsbehörde und Verkündungsorgan des Zweckverbandes**

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Bezirksregierung Detmold.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Detmold und Münster vorzunehmen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang/Anschlag in den Hauptverwaltungsgebäuden der Verbandsmitglieder vollzogen.

## **§16**

### **Anwendung des GKG**

Soweit die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt, finden auf den Zweckverband die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Anwendung. Im Übrigen gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung.

## **§17**

### **Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.